

VNAI

**VEREINIGUNG der Nidwaldner ARCHITEKTEN
BAUINGENIEURE
SPEZIALINGENIEURE**

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name + Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung der Nidwaldner Architekten, Bau- und Spezialingenieure“ (kurz VNAI genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff des ZGB.

Der Sitz befindet sich am Geschäftssitz des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Die VNAI bezweckt den Zusammenschluss der Nidwaldner Architekten, Bauingenieure und Spezialingenieure, Generalplaner und Generalunternehmer um:

- gemeinsame Interessen nach aussen zu vertreten
- das Ansehen der Planer und deren Arbeit zu heben
- die Zusammenarbeit und die Berufsethik zu fördern
- das Lehrlingswesen sowie die Aus- und Weiterbildung zu fördern
- die Geselligkeit und den Gedankenaustausch zu pflegen

II. Mitgliedschaft

Art.3

Mitgliedschaft

Die VNAI kann sich anderen Verbänden, Organisationen oder Gesellschaften anschliessen.

Art.4

Mitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Inhaber von selbständigen Architektur-, Bauingenieur- oder Spezialingenieurbüros sowie Büros für Generalplanungen oder Generalunternehmungen, die einen besetzten Geschäftssitz im Kanton Nidwalden haben.
- Verantwortliche Leiter von Zweigniederlassungen solcher Büros im Kanton Nidwalden
- Leitende Beamte
- Firmen und juristische Personen
- wer diese Bestimmungen nicht erfüllt, aber trotzdem von der GV aufgenommen wird

Art.5

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Art.6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Art.7
Austritt Der Austritt kann auf Jahresende durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Frist erfolgen.

Art.8
Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes

- zufolge Schädigung der Interessen der Vereinigung
- wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Art.9
Verbindlichkeit Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art.10
Organe Organe der Vereinigung sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art.11
Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art.12
Generalversammlung Datum Die Generalversammlung wird alljährlich zwischen "Drei Königen" und dem "Seppitag" abgehalten.

A.o. GV Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Einladung Die Einladung zur Generalversammlung hat 3 Wochen vor der GV mit Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge Anträge an die Generalversammlung sind bis 6 Wochen vor der GV an den Vorstand einzureichen.

Traktanden Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Mutationen
6. Beschluss über Anträge
7. Statutenänderungen

Abstimmung Bei Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Wahlen das einfache Mehr.

Stimmrecht

- Einzelmitglieder haben 1 Stimme
- Firmen und juristische Personen stimmen durch ihre anwesenden Vertreter mit max. 3 Stimmen.

Art.13

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besteht aus 5 - 7 Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und 1 - 3 weitere Mitglieder.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand ausser dem Präsidenten konstituiert sich selbst.

Der Vorstand fördert die Vereinigung gemäss dem Zweck und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch.

- Der Präsident lädt zur Generalversammlung ein und leitet diese
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten nach Bedarf
- Der Sekretär führt Protokoll und Korrespondenz
- Der Kassier führt die Kasse, erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- Die weiteren Vorstandsmitglieder helfen bei den Verbandsgeschäften und übernehmen Spezialentsätze.

Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art.14

Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu Handen der Generalversammlung zu prüfen und über den Befund zu berichten. Die Revisoren werden alternierend auf zwei Jahre gewählt.

IV. Schlussbestimmungen**Art.15**

Auflösung

Eine Auflösung der Vereinigung kann nach schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder an der Generalversammlung erfolgen.

Bei der Auflösung ist das Vermögen auf die Mitglieder aufzuteilen.

Rechtskraft

Die vorliegenden Statuten der VNAI wurden durch Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Mai 1985 und die in der Zwischenzeit beschlossenen Ergänzungen.

Nidwalden, den 11. März 1998

VEREINIGUNG NIDWALDNER ARCHITEKTEN
BAUINGENIEURE
SPEZIALINGENIEURE

Der Präsident:

Der Sekretär

Toni Waser

Toni Odermatt